

# **Politik und Sachverstand im Kreditwährungswesen**

**Die verfassungsstaatlichen Gewalten  
und die Funktion von Zentralbanken**

Von

**Hans-Joachim Arndt**



**DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN**

**HANS-JOACHIM ARNDT**

**Politik und Sachverstand im Kreditwährungswesen**



# Politik und Sachverstand im Kreditwährungswesen

Die verfassungsstaatlichen Gewalten  
und die Funktion von Zentralbanken

Von

Hans-Joachim Arndt



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten

© 1963 Duncker & Humblot, Berlin

Gedruckt 1963 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61

Printed in Germany

Es besitzt derjenige, der sich lediglich mit Teil-Ordnungen, etwa mit denen des Goldes begnügen will, am Ende überhaupt kein Wissen, vielmehr ist er wie einer, der bloß die Regeln eines kalten, starren und abstrakten Spieles gelernt hat und meint, sie seien die alles Menschentums.

Hermann Broch: Der Versucher



## Inhalt

<b>Die Fragestellung</b> .....	9
<b>A. Währungshoheit und Kreditgeld</b> .....	11
1. Knapp's Staatliche Theorie des Geldes als Theorie des Ausnahmezustands .....	12
a) Das Doppelgesicht der Knapp'schen Theorie .....	14
b) Nominalismus bei Chartalgeld und in der Binnenwirtschaft....	26
c) Dezisionismus bei Kreditgeld und in der Außenwirtschaft ....	31
2. Währungshoheit und Geldverfassung .....	38
3. Privatbankgeld und Währungshoheit .....	51
<b>B. Kreditgeldsteuerung als Herrschaftsmittel</b> .....	67
4. Zentralbanken zwischen Kommerzialität und Herrschaft .....	69
5. Zwei historische Beispiele der Zentralbankentwicklung .....	80
a) Frankreich: Vom Emissionsprivileg zur staatlichen Kreditgeldsteuerungszentrale .....	81
b) Deutschland: Die Zentralbank als weisungsunabhängige Staatsanstalt .....	100
6. „Bank der Banken“ im Übergangszustand .....	119
a) Das alte Recht reicht nicht mehr aus .....	121
b) Das neue Recht bleibt imperfekt .....	131
<b>C. Versachlichung der Geldpolitik als Voraussetzung der Zentralbankautonomie</b> .....	146
7. Stellung und Aufgabe von Zentralbanken und Sachlichkeit .....	149
a) Die Sache der Zentralbanken im Goldwährungssystem .....	149
b) Die Sache von Zentralbanken unter dem Gold-Devisen-Standard .....	158
8. Versuche, die Kreditgeld-Steuerung zu funktionalisieren .....	167
a) Warenreservewährung .....	168
b) Indexwährung .....	172
c) Orientierung am Produktivitätszuwachs .....	184
9. Das einzig Sachliche: Geld als kollektives Grundrecht statt staatlicher Daseinsvorsorge .....	195
<b>D. Die politischen Gewalten und der Geldmechanismus</b> .....	215
10. Interessenten und Sachverständige bei der Bestimmung der Währungsziele .....	218

11. Die Verfahren zur politischen Bestimmung der Geldmechanik . . . .	234
12. Elemente von Weisungsabhängigkeit der Deutschen Bundesbank	251
<b>E. Die Zentralbank im Spannungsfeld zwischen Gewalten und Funktionen</b> . . . . .	263
13. Eigentumsschutz als Gesetz und Geldwertsicherung als Planziel ..	265
a) Die Tauschwertbildung von Kreditgeld im Markte . . . . .	265
b) Die Garantierbarkeit von konkretem Eigentum und von Geldwerten . . . . .	274
14. Planvolle und planlose Geldsteuerung . . . . .	286
a) Ein neuer Begriff von Gemeinwohl erfordert neue Formen der Sachlichkeit . . . . .	286
b) Die Verschmelzung von Zentralbank und Souverän zum „technischen Staat“ . . . . .	293
15. Trennung von Politik und Technik im Kreditgeldwesen . . . . .	304
a) Ist die Trennung überhaupt möglich? . . . . .	305
b) Ansätze zur Entwicklung der Regeln für eine „Neue Sachlichkeit“ . . . . .	318
<b>F. Souveränität, Liquidität und Legalität</b> . . . . .	325
16. Politiker, Sachverständiger und Interessent im Kreditgeldwesen ..	327
17. Zusammenfassender Exkurs über Geldwertstabilität als politische Forderung und als Organisationsproblem . . . . .	334
<b>Literaturverzeichnis</b> . . . . .	370

## Die Fragestellung

Die funktionelle Stellung von Zentralbanken im System einer Geld- und Marktwirtschaft ist zwar von der nationalökonomischen Wissenschaft weitgehend begriffen und geklärt; ihr Ort im System der politischen Gewalten war aber bisher nicht mit derselben Eindeutigkeit bestimmbar. Infolgedessen konnten ihre Rechte und Pflichten innerhalb der Rechtsdogmatik nur unvollkommen erfaßt werden; und was für die Theorie gilt, gilt für die auf ihr aufbauende Praxis: Politische Ordnungen, die allesamt sich als parlamentarische Demokratien und Rechtsstaaten begreifen und sich in der einen oder anderen Form vom klassischen Prinzip der Gewaltentrennung herleiten, sind bei der Einfügung ihrer Zentralbanken in ihren Ordnungsrahmen zu durchaus verschiedenen, ja sich widersprechenden Ergebnissen gelangt.

Das muß bei einem Institut, dessen grundlegende Bedeutung für das gesamte wirtschaftliche — und deshalb auch politische — System mindestens die theoretische Nationalökonomie festgestellt hat, erstaunen und ist denn auch zur Ursache ausgedehnter Erörterungen um Stellung und Aufgabe von Zentralbanken geworden, die von Wissenschaft und Praxis, von Gesetzgebung, Verwaltung, Privatwirtschaft und nicht zuletzt von den Zentralbankleitungen selbst angestrengt wurden.

Die vorliegende Arbeit versucht, einen Beitrag zu diesen Erörterungen zu liefern, indem sie sich dem Thema mit einer bestimmten Erkenntnismethode nähert: der der Wissenschaft von der Politik. Sie nimmt die Ergebnisse der nationalökonomischen wie die der rechtswissenschaftlichen Forschung genau so als gegeben hin wie die ermittelten historischen Tatsachen und die erlassenen Gesetze und Verordnungen, bemüht sich aber, aus diesen Daten Folgerungen zu ziehen, welche zu einem systematischen Begreifen der Vorgänge führen können.

Der Verfasser verzichtet an dieser Stelle darauf, die Systematik der politischen Begriffe, innerhalb derer sich die Untersuchung vollzieht, im Zusammenhang darzulegen. Sollten bei einem Vorhaben, das die innere Verknüpfung zwischen Geldwirtschaft und politischer Ordnung behandeln muß, greifbare und diskutierbare Ergebnisse erzielt werden, so dürfte die Darstellung nicht mit erkenntnistheoretischen und geschichtsphilosophischen Rechtfertigungsversuchen belastet werden.

Der Gang der Untersuchung und Beweisführung erhält dadurch zuweilen einen scheinbar einseitig technischen, pragmatischen Charakter. Ursache dafür ist einmal das Erkenntnisobjekt „Geld“, nach Georg Simmel „das Werkzeug schlechthin“, zum anderen die angewandte Methode der Politischen Wissenschaft, welche sie als Organisationslehre begreift und deshalb institutionelle Probleme in den Vordergrund rückt.

Trotzdem stellt die Arbeit eine politische Studie über das Geldwesen dar und nicht eine Studie über Geldpolitik, schon gar nicht über Geld- und Währungstechnik, für die der Autor nicht voll qualifiziert ist. Auch die scheinbar filigranartigen Analysen von Organisations- und Institutionsfragen haben immer die konkrete politische Lage — und das heißt: die Lage des Menschen — der Gegenwart zum Ausgangs- und Richtpunkt, selbst wenn erst in der Schlußzusammenfassung, die absichtlich auf wissenschaftliche Trennschärfe verzichtet, ausdrücklich brennende politische Probleme wie das des „Stabilen Geldwerts“ in den Mittelpunkt gestellt werden.

Behutsamkeit und „kleine Schritte“ erfordert das Thema vor allem deshalb, weil auf jeden Fall der Eindruck vermieden werden muß, hier würden geldreformerische Ziele verfolgt. Selbst die radikaleren unter den großen politischen Gruppen der westlichen Welt haben den Glauben aufgegeben, daß monetäre Tricks der Menschheit irdisches Heil zu bringen vermögen, ein Glaube, der dem Geldwesen so viele Sekten wie den Religionen beschert hat. Statt dessen wird immer deutlicher erkannt, ein wie empfindlicher Mechanismus das scheinbar so rationale Geldwesen moderner Industrie-Gesellschaften ist, und wie viele blutende Traditionen man den blutenden Grenzen hinzufügen würde, wenn man aus dem Kopf, und nur aus dem Kopf, ein Geldsystem entwirft.

## A. Währungshoheit und Kreditgeld

Daß ein souveräner Staat die Währungshoheit besitzt, ist seit dem Aufkommen des Staatsbegriffs überhaupt Grundüberzeugung der Staatslehre und auch in praxi unbestritten. Die Entwicklung eines geordneten, zentralisierten Münzwesens hing eng mit der Entwicklung zu systematisch und zentral geordneten, geschlossenen Territorialeinheiten zusammen; und nur auf solche ist der Begriff „Staat“ anwendbar, auch wenn diese politische Einheit in sich föderal organisiert wurde.

„Schrift und Münze halten die Völker zusammen“ konnte ein Historiker am Ende des 19. Jahrhunderts sagen<sup>1</sup>; es hat Zeiten gegeben, in denen fast das einzige, was von einem debellierten Staat übrig blieb, das „Währungsgebiet“ war<sup>2</sup>; und ein zerrüttetes Währungswesen hat nicht nur Regierungsstürze, sondern sogar Staatsumbildungen und Ausnahmezustände verursacht<sup>3</sup>.

Jedoch ist weniger klar, was die Währungshoheit eigentlich bedeutet, welche inhaltlichen Rechte aus ihr abzuleiten sind. Eine präzise Bestimmung dieses Hoheitsrechts fällt um so schwerer, sobald von einer reinen Metallwährung zu einer Kreditwährung übergegangen wird, welche keinesfalls Staatspapiergeld zu bedeuten braucht.

Eine präzise Bestimmung des Inhalts der Währungshoheit ist aber deshalb so dringend erforderlich, weil es mindestens dieses Hoheits-

---

<sup>1</sup> Mommsen, zit. in: Gerloff: Geld und Gesellschaft, Frankfurt/Main 1952, S. 271.

<sup>2</sup> So waren z. B. die Verordnungen der Alliierten Militärbehörden in Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg auf das Währungsgebiet beschränkt, was zu Schwierigkeiten führte, wenn es sich um Teile des alten Reichsgebietes handelte, die als Enklaven inmitten fremdstaatlichen Territoriums lagen und die Währung dieses Fremdstaates benutzten (mitgeteilt von Prof. Schneider, Heidelberg).

<sup>3</sup> Über die Situation im Deutschen Reich 1923, Schacht: Die Stabilisierung der Mark, Stuttgart-Berlin-Leipzig 1927, S. 53: „Plünderungen und Revolten waren an der Tagesordnung, so daß das Reich schließlich, um den sozialen Gefahren zu begegnen, die der Markverfall herbeigeführt hatte, am 27. September 1923 den Ausnahmezustand verhängte.“ — Über den Druck, den die vollziehende Militärgewalt im Ausnahmezustand einer Hyperinflation zum Zustandekommen einer Währungsreform ausgeübt hat, vgl. die Denkschrift des Reichswehrministers über den militärischen Ausnahmezustand, Nr. 349.24 pers. I 1 III, v. 12. 8. 1924 (gedruckt im Reichswehrministerium).